

Erbschaftssteuer

Unternehmensfeindliche Steuer mit geringem Aufkommen

Analyse der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

Zusammenfassung

- Die **hohe heimische Steuer- und Abgabenquote (43,2%)** lässt **keinen Raum für eine Debatte um die Einführung einer Erbschaftssteuer** zu. In den nächsten Monaten und Jahren sind **Anreize** zu setzen, um die **Investitionen, Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit** zu fördern. Sämtliche Maßnahmen, welche **Unternehmen** - und hier insbesondere das **Eigenkapital** - belasten und technischen Fortschritt verhindern sind daher **strikt abzulehnen**.
- Aktuell heben **rund 70% der OECD-Länder eine Erbschaftssteuer** ein, wobei eine **internationale Tendenz zur Abschaffung** erkennbar ist. In **Europa** sind seit 2000 **fünf Staaten** diesen Weg gegangen. **Hauptgründe** hierfür waren die **geringen Einnahmen** (im Durchschnitt 0,5% der gesamten Steuereinnahmen in OECD-Ländern) und damit einhergehende **vernachlässigbare Umverteilungswirkungen, hohe Steuerbefolgungskosten, geringe Effizienz, Steuervermeidung** und **Liquiditätsprobleme bei Betriebsübergaben**.
- **Realistische Einnahmen** aus einer Erbschaftssteuer sind in Österreich mit **bis zu 500 Mio. Euro** - oder **0,25% der Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträge** - **sehr gering**. Aufgrund des niedrigen Aufkommens wäre die **Umverteilungswirkung begrenzt**, eine **Entlastung des Faktors Arbeit marginal** bzw. der **Finanzierungsanteil für die Pflege gering**.
- **Betriebsvermögen** würde durch eine Erbschaftssteuer **massiv belastet** werden und **rund 76% zum Erbschaftssteueraufkommen beitragen**. **KMU** sind davon **nicht ausgenommen**: Über **1.100 Betriebsübergaben** würden pro Jahr durchschnittlich mit mehr als **1,645 Mio. Euro** belastet werden.
- **Komplexe und aufwendige Bewertungsnotwendigkeiten** verursachen **hohe Vollzugskosten** der Erbschaftssteuer und **schmälern das potenzielle**

Steueraufkommen. Es ist mit Vollzugskosten zu rechnen, welche **merklich über den durchschnittlichen Vollzugskosten der anderen Steuerarten liegen.**

- Bei **Einführung** einer **Erbschaftssteuer** sind **merkbare Ausweichreaktionen** zu erwarten, welche **insbesondere höhere Vermögen** betreffen und das potenzielle Aufkommen schmälern. **Steuervermeidung** war in **Schweden und Neuseeland** einer der **Hauptpunkte**, warum die **Erbschaftssteuer abgeschafft** wurde.
- 2008 wurde die **österreichische Erbschaftssteuer wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben**. Eine Wiedereinführung in der alten Form ist nicht möglich. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass eine **verfassungskonforme Erbschaftsbesteuerung mit notwendigen Erleichterungen für Unternehmensvermögen mit vertretbarem bürokratischen Aufwand nur sehr schwer bis gar nicht möglich** ist. Darüber hinaus stellt das im **Verfassungsrang stehende Endbesteuerungsgesetz** ein weiteres **Hindernis** dar.
- Die **Vermögenszuwachsbesteuerung** sowohl bei Kapital- als auch Immobilienvermögen wurde in den letzten 10 Jahren **stark ausgeweitet**. Die dadurch generierten durchschnittliche **jährlichen Mehreinnahmen** von rund **1,5 Mrd. Euro übersteigen das Aufkommen der abgeschafften Erbschaftssteuer um ein Vielfaches**. Darüber hinaus besteht in Österreich durch die **Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen** bereits eine „**Erbschaftssteuer durch die Hintertür**“.
- **Erbschaften und Schenkungen** haben einen **positiven Effekt auf die Vermögenskonzentration**. Durch Erbschaften reduziert sich die heimische Nettovermögenskonzentration gemäß dem Gini-Koeffizienten¹ um 0,033 Punkte von 0,764 auf 0,731. Eine Verbesserung des Gini-Koeffizienten um 0,03 Punkte bedeutet eine gesellschaftlich relevante Veränderung, welche sonst **nur durch umfangreiche Änderungen im Steuer- und Transfersystem erreicht werden kann**.
- **Erbschaften** haben - insbesondere bei jüngeren Haushalten - einen **positiven Einfluss auf unternehmerische Tätigkeit** und somit das **Potenzial neue innovative Unternehmen** und in weiterer Folge **zusätzliche Arbeitsplätze** zu generieren.

¹Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß, welches Ungleichverteilungen darstellt. In diesem Fall bedeutet ein Gini-Koeffizient von 0 eine absolute Gleichverteilung der Nettovermögen, während ein Gini-Koeffizient von 1 eine komplette Ungleichverteilung der Nettovermögen impliziert.

Inhalt

Zusammenfassung	- 1 -
1. Debatte über Erbschaftssteuer in aktueller Situation nicht sinnvoll.....	- 4 -
2. Internationale Tendenz zur Abschaffung - Geringes Aufkommen, geringe Umverteilungswirkung, geringe Effizienz und hohe Befolgungskosten.....	- 5 -
3. Nur geringe Erbschaftssteuereinnahmen realistisch - marginale bis geringe Umverteilungs-, Entlastungs- oder Finanzierungswirkung	- 7 -
4. Unternehmen Hauptträger einer Erbschaftssteuer -Vernichtung von produktivem Unternehmenskapital und Gefährdung von Betriebsübergaben.....	- 9 -
5. Bewertungsproblematik und hohe Vollzugskosten.....	- 10 -
6. Merkbare Ausweichreaktionen aufgrund einer Erbschaftssteuer zu erwarten.....	- 14 -
7. Verfassungsrechtliche Bedenken	- 15 -
8. Starker Anstieg der Vermögenszuwachsbesteuerung - „Erbschaftssteuer durch die Hintertür“ schon vorhanden	- 16 -
9. Erbschaften reduzieren die Vermögenskonzentration	- 17 -
10. Erbschaften haben positiven Einfluss auf unternehmerische Tätigkeit	- 18 -
11. Die Besteuerung von Erbschaften kann zu erhebliche Liquiditätsproblem führen	- 19 -
Literaturverzeichnis	- 20 -
Abbildungsverzeichnis.....	- 24 -
Tabellenverzeichnis	- 24 -

1. Debatte über Erbschaftssteuer in aktueller Situation nicht sinnvoll

Angesichts der hohen heimischen Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2023, die Österreich auf den vierten Platz aller EU-27 Länder bringt, bleibt wenig Raum für eine Diskussion über die Einführung einer Erbschaftssteuer. Der aktuelle Fokus muss auf die wirtschaftliche Stabilisierung sowie der Bestandssicherung von Unternehmen liegen. In den nächsten Monaten und Jahren sind Anreize zu setzen, um die Investitionen, Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Sämtliche Maßnahmen, welche Unternehmen - und hier insbesondere das Eigenkapital - belasten und technischen Fortschritt verhindern, sind daher strikt abzulehnen.

Im Jahr 2023 verzeichnet Österreich mit einer Steuer- und Abgabenquote von 43,2% den viert höchsten Wert innerhalb der EU-27. Höhere steuerliche Belastungen, wie durch die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer, sind daher kontraproduktiv. Im Gegenteil: Es müssen in den nächsten Monaten und Jahren steuerliche Entlastungen und Anreize geschaffen werden, um die heimischen Investitionen, Innovationen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Außerdem wurde der positive Trend zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen durch die COVID-19-Krise unterbrochen.² Angesichts einer Eigenkapitalquote von 36% im Jahr 2021 im Vergleich zu 40,4% im Jahr 2018 ist es erforderlich, fiskalpolitische Maßnahmen zur Unterstützung österreichischer Unternehmen zu ergreifen, anstatt sie durch eine Erbschaftssteuer zu belasten.³

Es ist auch wichtig zu betonen, dass das österreichische Steuersystem im internationalen Vergleich als relativ ineffizient angesehen wird. Dies wird unter anderem durch den International Tax Competitiveness Index 2022 verdeutlicht. Im Jahr 2022 lag Österreich auf dem 18. Platz im Gesamtindex. Wenn man die Teilindizes betrachtet, steht Österreich auf dem 23. Platz im Corporate Tax Ranking und auf dem 23. Platz im Individual Tax Ranking. Laut dem World Competitiveness Index belegt Österreich im Subindex "Steuerpolitik" des Fiskalpolitik-Index den 62. Platz. Dies zeigt, dass in Österreich wenig Raum für steuerliche Maßnahmen wie die Einführung einer Erbschaftssteuer besteht, die sich als belastend und schädlich für die heimischen Unternehmen erweisen könnte. Eine solche Steuer hätte das Potenzial, die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im internationalen Kontext zu schwächen.

² https://www.oenb.at/dam/jcr:0bd581bd-e31f-40ae-ac68578957ea05ef/05_mop_q3_21_Eigenkapitalausstattung-oesterreichischer-Unternehmen.pdf. (Abgerufen am 03.10.2023).

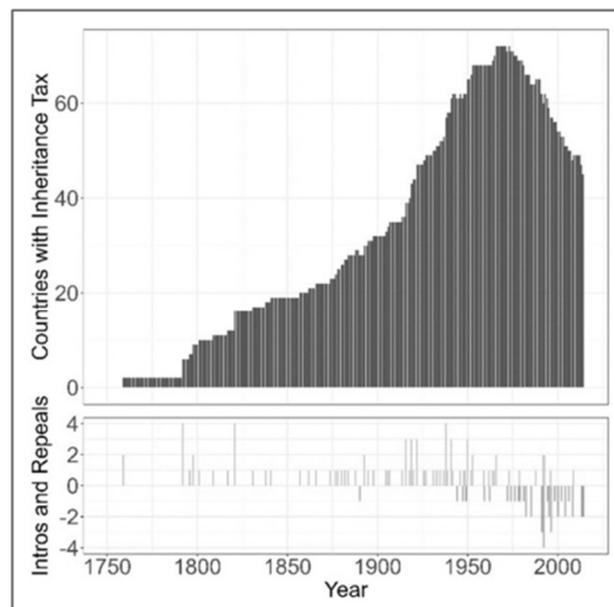
³ <https://www.kmuforschung.ac.at/zahlen-fakten/kmu-daten/>. (Abgerufen am 03.10.2023).

2. Internationale Tendenz zur Abschaffung - Geringes Aufkommen, geringe Umverteilungswirkung, geringe Effizienz und hohe Befolgungskosten

Aktuell heben rund 70% der OECD-Länder eine Erbschaftssteuer ein, wobei eine internationale Tendenz zur Abschaffung erkennbar ist. Seit 2000 haben weltweit 13 Staaten bzw. Regionen die Erbschaftssteuer abgeschafft. In Europa sind fünf Staaten diesen Weg gegangen. Hauptgründe hierfür waren die geringen Einnahmen und damit einhergehende vernachlässigbare Umverteilungswirkungen, hohe Steuerbefolgungskosten, geringe Effizienz, Steuervermeidung sowie Liquiditätsprobleme bei Betriebsübergaben.

2021 gab es in 24 der 36 OECD-Länder Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern (OECD, 2021).⁴ 20 Länder besteuern auch Vermögensübertragungen in der direkten Erbschaftslinie (d.h. von Ehepartner und Kinder des Erblassers werden auch Steuern eingehoben), während 4 der 24 Ländern die direkte Erbschaftslinie von der Besteuerung ausnehmen (Cole, 2015). Notwendige Ausnahmen in der Bemessungsgrundlage - insbesondere hinsichtlich Unternehmensvermögen -, um die schädliche Wirkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze zu minimieren, führen jedoch zu geringen Einnahmen. Dank der Arbeit von Seelkopf et al. (2021) lässt sich weltweit ein deutlicher Trend zur Abschaffung der Erbschaftssteuer seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erkennen (Abbildung 1). Eine Wiedereinführung der Erbschaftssteuer in Österreich wäre daher ein negatives Signal für den Wirtschaftsstandort.

Abbildung 1: Anzahl der Länder mit Erbschaftssteuern über den Zeitverlauf

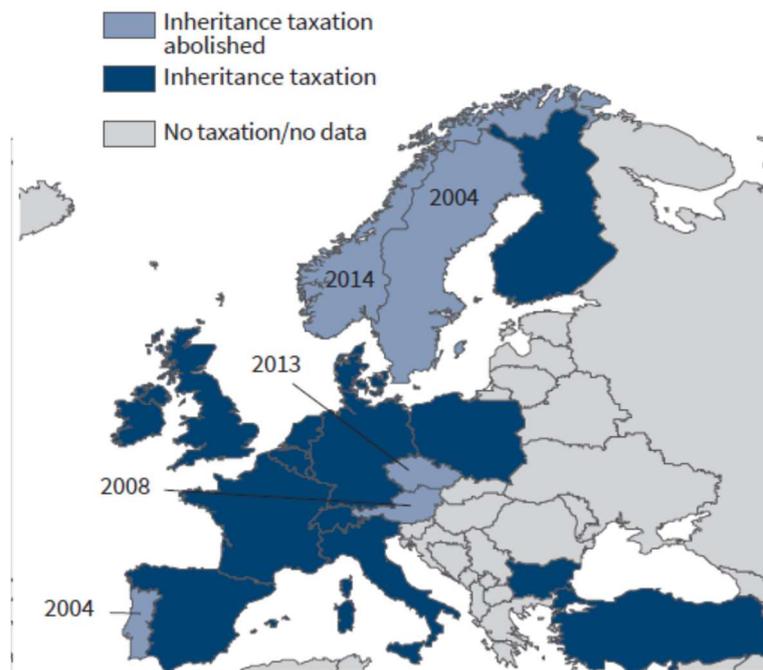


Quelle: Seelkopf et al. (2021)

⁴ Im Jahr 2021 waren nur 36 Staaten Mitglied der OECD, Im Jahr 2022 sind es nun 38.

Während 1965 im OECD-Schnitt 1,1% der Gesamtsteuereinnahmen durch Erbschafts- und Schenkungssteuern generiert wurden, beläuft sich der Wert aktuell auf lediglich 0,36% (OECD, 2019). In lediglich vier OECD-Ländern (Belgien, Frankreich, Japan und Korea) machen die Erbschaftsteuereinnahmen mehr als 1% der gesamten Steuereinnahmen aus (OECD, 2019). Gemessen am BIP betragen die Einnahmen - bei einer durchschnittlichen Steuer- und Abgabenquote der OECD-Länder von 34,1% (OECD, 2022) - zwischen 0,1% und 0,7% (Stockhausen, 2018). Im Jahr 2018 beliefen sich die Einnahmen aus der Schenkungssteuer durchschnittlich auf 0,09% der Gesamtsteuereinnahmen (OECD 2021). Die Einnahmen von Erbschafts- und Schenkungssteuern spielen im internationalen Vergleich somit eine untergeordnete bis vernachlässigbare Rolle.

Abbildung 2: Erbschaftssteuern in Europa



Quelle: Drometer et al. (2018)

Geringe Einnahmen sowie negative Begleiterscheinungen führten dazu, dass zwischen 2000 und 2014 weltweit 11 Staaten und 2 unabhängige steuerliche Gebiete (Hong Kong und Macau) die Erbschaftsteuer abgeschafft haben (Cole, 2015). In Europa sind fünf Staaten diesen Weg gegangen: Norwegen, Tschechien, Österreich, Schweden und Portugal. In Norwegen waren fehlende Fairness, negative Liquiditätsauswirkungen bei Betriebsübergaben sowie die Komplexität und hohe administrative Kosten die Abschaffungsargumente (Sand, 2015). In Schweden waren die Erbschaftssteuervermeidung, die verstärkte Belastung der Mittelklasse aufgrund immer weiter gestiegener Steuersätze sowie die geringe Umverteilungswirkung und Effizienz die Hauptgründe (Henrekson und Waldenström, 2016). In Neuseeland wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgrund von Steuervermeidung (Littlewood, 2014) sowie hohen Befolgungskosten für den privaten Sektor, geringen Einnahmen und der Nicht-Erfüllung des Effizienzkriteriums (Inland Revenue's Policy and Strategy Group, 2011) abgeschafft.

3. Nur geringe Erbschaftssteuereinnahmen realistisch - marginale bis geringe Umverteilungs-, Entlastungs- oder Finanzierungswirkung

Realistische Einnahmen aus einer Erbschaftssteuer sind in Österreich mit bis zu 500 Mio. Euro - oder 0,25% der Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen - sehr gering. Aufgrund des niedrigen Aufkommens wäre die Umverteilungswirkung begrenzt, eine Entlastung des Faktors Arbeit marginal bzw. der Finanzierungsanteil für die Pflege gering.

Basierend auf bisherigen Studienergebnissen betreffend Erbschaftssteuervolumen können nachfolgende Schlüsse gezogen werden:

- Bei einem Freibetrag von 1 Mio. Euro müssen Steuersätze exorbitant hoch sein, um ein merkbares Aufkommen zu generieren: Um 1,940 Mrd. Euro zu erzielen, müsste der Steuersatz 66% betragen (Altzinger und Humer (2013)).
- Geringere Steuersätze würden niedrigere Freibeträge bedingen und so den Mittelstand voll treffen: Bei einem Steuersatz von 10% muss der Freibetrag auf 200.000 Euro gesenkt werden, um 710 Mio. Euro zu erlangen.
- Betriebsvermögen wird durch eine Erbschaftssteuer stark belastet⁵: 7% des Aufkommens würden von Unternehmensvermögen stammen. Notwendige Ausnahmen für Unternehmensvermögen reduzieren das Aufkommen somit drastisch.
- Realistische Einnahmen (z.B. deutsches Modell auf Österreich umgelegt) dürften somit maximal 800 Mio. Euro betragen.

Zieht man die realistischen Erbschaftssteuereinnahmen von bis zu 500 Mio. Euro heran, wird klar, dass es sich nur um eine geringe Einnahmenquelle für den Staat handeln würde. Gemessen an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen in Höhe von rund 194,8 Mrd. Euro im Jahr 2022 (Statistik Austria), entspricht das potenzielle Erbschaftssteueraufkommen lediglich 0,25%. Gemessen am BIP des Jahres 2022 in Höhe von in etwa 447,1 Mrd. Euro (Statistik Austria), betragen die möglichen Einnahmen aus einer Erbschaftssteuer 0,1%.

Es ist auch von Bedeutung, die Aufhebung der österreichischen Erbschafts- und Schenkungsteuer im Jahr 2011 als Referenzpunkt zu berücksichtigen. Statistiken von Statistik Austria zeigen einen drastischen Rückgang der Steuereinnahmen im Laufe der Zeit. Die Erträge aus der damals abgeschafften Erbschafts- und Schenkungsteuer betragen im Einführungsjahr 1954 etwa 0,042% des BIP. Sie stiegen bis zum Jahr 1969 an und erreichten mit etwa 0,1% des BIP ihren Höhepunkt. Danach fielen die Erträge kontinuierlich und erreichten im Jahr der Abschaffung (2008) ihren Tiefpunkt von etwa 0,04% des BIP. Unter der Annahme von inflationsangepassten Erträgen hätte das frühere Erbschaftssteuermodell im Jahr 2022 geschätzte Steuereinnahmen von rund 200 Mio. Euro erbracht.

Aufgrund des niedrigen Aufkommens wäre die Umverteilungswirkung begrenzt, eine Entlastung des Faktors Arbeit marginal bzw. der Finanzierungsanteil für die Pflege nur sehr gering.

⁵ Siehe fett hinterlegte Ergebnisse in Tabelle 1

Tabelle 1: Aufkommenspotenziale einer Erbschaftssteuer

Quelle	Freibetrag [Mio. Euro]	Steuersatz bzw. Anmerkungen	Aufkommen [Mio. Euro]
Altzinger und Humer (2013)	0,1	10%	950
	0,2	2%	140
	0,2	5%	350
	0,2	10%	710
	0,2	Progressiv von 2,5% etappenweise auf 25% (über 0,65 Mio. Euro)	1.280
	0,2	Progressiv von 2,5% etappenweise auf 25% (über 0,65 Mio. Euro) OHNE BETRIEBSVERMÖGEN	220
	0,25	Progressiv von 2,5% etappenweise auf 25% (über 0,7 Mio. Euro)	1.200
	0,5	Progressiv von 2,5% etappenweise auf 25% (über 1,05 Mio. Euro)	930
	0	0,60%	8.880
	0,5	66%	2.930
	1	67%	1.940
Lunzer (2014)	0,3	Progressiv von 2% etappenweise auf 10% (über 10 Mio. Euro)	500
IHS (2013)	Schätzungen basierend auf Aufkommen der 2008 abgeschaffte Erbschaftsteuer		140
Deutsches Modell	Schätzungen basierend auf dem durchschnittlichen Aufkommen der Deutschen Erbschaftsteuer in den letzten 5 Jahren für Österreich		800

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Altzinger und Humer (2013), Lunzer (2014) und IHS (2013)

4. Unternehmen Hauptträger einer Erbschaftssteuer - Vernichtung von produktivem Unternehmenskapital und Gefährdung von Betriebsübergaben

Betriebsvermögen würde durch eine Erbschaftssteuer massiv belastet werden und rund 75% zum Erbschaftssteueraufkommen beitragen. KMU sind davon nicht ausgenommen: Gemäß dem SPÖ-Modell würden durchschnittlich über 1.100 Betriebsübergaben pro Jahr mit mehr als 1,6 Mio. Euro belastet werden. Im Vergleich dazu hätten laut des 2008 abgeschafften Erbschaftsteuermodell über 1.100 Betriebsübergaben pro Jahr durchschnittlich eine Belastung von mehr als 900.000 Euro erlebt, was einen Unterschied von rund 700.000 Euro ausmacht. Dadurch ausgelöste Liquiditätsprobleme können dazu führen, dass auf die betriebliche Substanz zurückgegriffen werden muss und im schlimmsten Fall Unternehmensinsolvenzen ausgelöst werden. Negative Effekte auf Unternehmensinvestitionen und Arbeitsplätze sind zu erwarten. Neben der Zerstörung von produktiv eingesetztem (Human-)Kapital wird durch eine Erbschaftssteuer auch die Weitergabe von unternehmerischem Know-how und Tradition negativ beeinflusst.

Laut Altzinger und Humer (2013) würde eine Erbschaftssteuer insbesondere Betriebsvermögen massiv belasten: Rund 76% des Aufkommens würden von Unternehmensvermögen stammen. Dieser Umstand ist gesamtwirtschaftlich extrem schädlich und gefährdet Arbeitsplätze.

Das zu besteuerte Vermögen ist in der Regel in Unternehmen gebunden und steht nicht frei zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass auf betriebliche Substanz zurückgegriffen werden muss und dadurch Liquiditätsprobleme und finanzielle Engpässe entstehen (z.B. Bach, 2016; IHS, 2013). Betroffene Betriebe könnten gezwungen werden, die Steuerschuld über Kredite fremdzufinanzieren, was die Eigenkapitalquote senken und die Verschuldungsquote erhöhen würde. In Norwegen waren die negativen Liquiditätsauswirkungen bei Betriebsübergaben einer der Hauptgründe der Erbschaftssteuerabschaffung (Sand, 2015). Im schlimmsten Fall kann eine Erbschaftssteuer zu Unternehmensinsolvenzen und so zu einer kompletten Vernichtung von produktiv eingesetztem Kapital führen.

Produktiv eingesetztes (Human-)Kapital geht jedoch auch ohne Unternehmensinsolvenzen durch die Einführung einer Erbschaftssteuer verloren: Laut IFO (2014) müssten ohne Begünstigung von Betriebsvermögen (Verschonungsregel) in Deutschland 65,9% der Unternehmen ihre Investitionen senken und 52% ihre Beschäftigtenanzahl reduzieren. Auch führt eine Erbschaftssteuer tendenziell dazu, dass Unternehmer früher in Pension gehen und ihre Unternehmen nicht mehr weiterführen (Burman et al., 2018).

Über 1.100 Betriebsübergaben - und hier insbesondere KMU - wären pro Jahr von einer Erbschafts- und Schenkungssteuer betroffen. Nachfolgende Unternehmergenerationen sind bei einer Wiedereinführung der Erbschaftssteuer mit einem Startnachteil konfrontiert. Abgesehen von der Zerstörung von produktiv eingesetztem (Human-)Kapital gefährdet eine Erbschaftssteuer - falls das Unternehmen nicht mehr weitergeführt werden kann - auch die Knowhow-Weitergabe im Bereich der KMU.

Laut Bilanzdaten der KMU Forschung Austria (2013) würde ein durchschnittliches KMU durch eine Erbschaftssteuer mit 1 Mio. Euro Freibetrag und den Steuersätzen der 2008

abgeschafften Erbschaftssteuer mit über 900.000 Euro belastet werden. Die Erbschaftssteuerbelastung für ein kleines KMU würde rund 228.000 Euro betragen, jene für ein großes KMU 3,3 Mio Euro (Tabelle 2).

Tabelle 2: Erbschaftssteuerbelastung KMU

	Kleines KMU [tsd. Euro]	Durchschnittliches KMU [tsd. Euro]	Großes KMU [tsd. Euro]
Reinvermögen	2.900	7.150	23.200
Steuersatz	12%	15%	15%
Steuerlast	228	922	3330
Steuerlast in % des Reinvermögens	7,8%	12,9%	14,3%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf KMU Forschung Austria (2013). Berechnungen basieren auf einem Steuerfreibetrag von 1 Mio. Euro und Steuersätzen der 2008 abgeschafften Erbschaftssteuer.

Im Gegensatz dazu würde das SPÖ-Modell zu einer noch höheren Belastung für Unternehmen führen. Ein durchschnittliches KMU mit einem Freibetrag von 1 Mio. Euro und den Steuersätzen des SPÖ-Modells würde eine Belastung von über 1,6 Mio. Euro erleben. Die Erbschaftssteuerlast für ein kleines KMU würde sich auf etwa 475.000 Euro belaufen, während ein größeres KMU mit 7,1 Mio. Euro belastet wäre (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Erbschaftssteuerbelastung KMU (SPÖ Modell)

	Kleines KMU [tsd. Euro]	Durchschnittliches KMU [tsd. Euro]	Großes KMU [tsd. Euro]
Reinvermögen	2.900	7.150	23.200
Steuersatz	25%	25%/30%	25%/30%/35%
Steuerlast	475	1.645	7.120
Steuerlast in % des Reinvermögens	16,3%	23,0%	30,6%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf KMU Forschung Austria (2013). Berechnungen basieren auf einem Steuerfreibetrag von 1 Mio. Euro und Steuersätzen des SPÖ-Modell.

5. Bewertungsproblematik und hohe Vollzugskosten

Komplexe und aufwendige Bewertungsnotwendigkeiten verursachen hohe Vollzugskosten der Erbschaftssteuer und schmälern das potenzielle Steueraufkommen. Es ist mit Vollzugskosten von bis zu 10 % zu rechnen, was merklich über den durchschnittlichen Vollzugskosten der anderen Steuerarten liegt. Aufgrund der einzelfallgerechten und komplizierten Vermögensbewertung ist diese gestaltungs- und streitanfällig. Dieser Umstand erhöht Rechtskosten (Gutachten, Verwaltungsverfahren, etc.) und führt zu Rechtsunsicherheiten.

Denn relativ geringen Einnahmen stehen hohe Vollzugskosten - sowohl auf Seiten der öffentlichen Hand (Verwaltungskosten) als auch der Steuerpflichtigen (Befolgungskosten) - gegenüber, welche das potenzielle Aufkommen der Erbschaftssteuer schmälern (IHS, 2013).

Eine Erbschaftsbesteuerung setzt eine umfassende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände des Erblassers voraus, also auch Schmuck, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Fahrzeuge, wertvolle Wohnungseinrichtung und dergleichen. Die Bewertungsproblematik erstreckt sich dabei auch auf Grund-, Immobilien- und Unternehmensvermögen. Studien betreffend die erbschaftssteuerliche Immobilienbewertung in Deutschland zeigen, dass die Verkehrswerte im Durchschnitt gut geschätzt werden, es in vielen Fällen jedoch dennoch erhebliche Über- oder Unterbewertungen gibt (Hey et al., 2012; Broekelschen und Maiterth, 2009). Auch Unternehmensvermögen von nicht-börsennotierten Unternehmen ist aufwendig zu erheben (siehe z.B. Bach, 2016), Dies trifft insbesondere auf Start-up-Unternehmen zu, die ein erhebliches Wachstumspotenzial aufweisen, jedoch derzeit nicht genügend Einkommen generieren. Wie in der OECD (2021) hervorgehoben wird, ist auch die Bewertung spezifischer Unternehmenswerte wie geistiges Eigentum oder Patente eine anspruchsvolle Aufgabe und kann leicht zu Über- oder Unterbewertungen führen. Hierbei müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden, künftige Ertragsperspektiven geschätzt und mit einem Kapitalkostensatz auf den Gegenwartswert abdiskontiert werden. Zusätzlich müssen bei geringen Erträgen Liquidationswerte geschätzt werden. Die für die Erbschaftsteuer notwendige einzelfallgerechte Vermögensbewertung ist laut Hey et al. (2012) gestaltungs- und streitanfällig, was wiederum die Verwaltungs- und Befolgungskosten weiter erhöht. Für die Autoren ist das Problem der Bewertung von Sachvermögen bisher nicht zufriedenstellend gelöst.

von Löffelholz und Rappen (2003) schätzen die Vollzugskosten der wichtigsten Steuerarten in Deutschland. Für die Erbschaftssteuer beziffern die Autoren jedoch nur die Verwaltungskosten (und nicht die Befolgungskosten), welche 3,7 % des Steueraufkommens betragen. Das Wifo (2007) berechnet, basierend auf Informationen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung, dass die Verwaltungskosten einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für Österreich rund 5 % betragen könnten. Einerseits liegt dieser Wert weit über den durchschnittlichen Verwaltungskosten sämtlicher Steuerarten in Höhe von 1,7 % (für Deutschland). Andererseits sind die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen noch nicht berücksichtigt. Geht man von einem ähnlichen Aufwand der Steuerpflichtigen wie für die öffentliche Hand aus, könnten die gesamten Vollzugskosten einer Erbschafts- und Schenkungssteuer bei bis zu 10 % des potenziellen Steueraufkommens liegen.

Eine der Hauptursachen für die hohen Verwaltungskosten und den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer ist die Einführung von Verschonungsregelungen. Das von der SPÖ vorgeschlagene Modell basiert auf dem deutschen System, das selbst Verschonungsregelungen vorsieht. Diese Verschonungsregelungen dienen dazu, die Steuerlast von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu reduzieren. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass solche Regelungen, im Gegensatz zum deutschen System, einfach und transparent gehalten werden, um die damit

verbundenen Vollzugskosten zu minimieren. Die Deutsche Verschonungsregelung kann folgende maßen vereinfacht werden:

In Deutschland gilt im Allgemeinen eine 85%ige Verschonungsregelung, sofern die maßgeblichen jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen die Verschonungsregelung nicht greift:

- Wenn der Betrieb oder die Beteiligung innerhalb der kommenden 5 Jahre verkauft wird.
- Falls der Erbe keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft hat, vor allem, wenn er lediglich geringe Anteile erwirbt.
- Wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen innerhalb von fünf Jahren veräußert wird, muss es alternativ in Eigenbewirtschaftung verbleiben.
- Wenn das Vermögen gemäß den letztwilligen Anordnungen des Erblassers an einen Dritten übertragen werden muss.
- Ein spezifischer Anteil des Vermögens ist steuerlich begünstigt.

In Deutschland gibt es verschiedene Vorschriften für Unternehmen mit einer Ausgangslohnsumme von Null Euro oder einer geringen Mitarbeiterzahl. Ebenso existieren spezifische Regelungen für Unternehmen mit mehr als 4 bis 10 Beschäftigten (250%) sowie für Unternehmen mit mehr als 10, jedoch nicht mehr als 15 Beschäftigten (300%). Des Weiteren sind für umfangreichere Erbschaften oder Großerwerbe in Deutschland verminderte Verschonungsregelungen vorgesehen.

Die Anwendung der Verschonungsregelung begünstigt lediglich Vermögenswerte, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind. Zum Verwaltungsvermögen gehören beispielsweise vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von bis zu 25%, Wertpapiere sowie Luxusgegenstände wie Münzen oder Yachten. Hierzu zählen auch betrieblich notwendige liquide Mittel, Bankguthaben und Forderungen. Um überhaupt für eine Steuerbefreiung oder einen Erlass in Betracht gezogen zu werden, dürfen das Verwaltungsvermögen und die Finanzmittel - vor Abzug von Schulden und einem anteiligen Unternehmenswert - zusammen nicht mehr als 90 Prozent (90%-Test) des Marktwerts des Unternehmens ausmachen. Der 90%-Test neigt dazu, über das Ziel hinauszuschießen, da die Berechnungsmethode den Bruttowert des Verwaltungsvermögens im Verhältnis zum Unternehmenswert setzt, der einen Nettowert darstellt. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen, die hohe Forderungen und einen erheblichen Fremdkapitalbestand aufweisen, von erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ausgeschlossen werden.

Verschonungsregelungen können in wirtschaftlich unsicheren Zeiten problematisch sein. Bei Eintritt einer Rezession könnte ein Unternehmen gezwungen sein, Stellen zu reduzieren oder Mitarbeiter auf Teilzeit umzustellen. Dies kann dazu führen, dass die Kriterien für die

Erbschaftsteuerbefreiung, die eine Lohnsumme von 400% im Vergleich zum Ausgangsjahr vorsehen, nicht erfüllt werden können. Dies würde wiederum das bereits belastete Unternehmen zusätzlich beeinträchtigen. Der Antrag auf die 100% Verschonung folgt der gleichen Logik und kann mit einem hohen Risiko verbunden sein, da er unwiderruflich gestellt wird und daher schnell zur „Optionsfalle“ werden kann.

Dies unterstreicht die Komplexität von Befreiungsregelungen, die daher sowohl zeitaufwendig als auch kostenintensiv sein können. Die Struktur des 90%-Tests kann zu Ungerechtigkeiten führen und Unternehmen benachteiligen, insbesondere solche mit hohen Forderungen. Unternehmen müssen entlastet werden, ohne dass sie gleichzeitig einem komplizierten und aufwendigen administrativen Verfahren unterliegen müssen.⁶

⁶ Laut IFO (2014) FO (2014) würden 65,9% der deutschen Familienunternehmen ohne Verschonungsregelungen ihre Investitionen kürzen, wobei 52% von ihnen ihre Mitarbeiteranzahl reduzieren würden.

6. Merkbare Ausweichreaktionen aufgrund einer Erbschaftssteuer zu erwarten

Bei Einführung einer Erbschaftssteuer sind merkbare Ausweichreaktionen zu erwarten, welche insbesondere höhere Vermögen betreffen und das potenzielle Aufkommen schmälern. Im schlimmsten Fall kommt es zu (unternehmerischen) Abwanderungen, was den heimischen Kapitalstock nachhaltig reduziert, Arbeitsplätze vernichtet und das künftige Wirtschaftswachstum verringert. Steuervermeidung war in Schweden und Neuseeland einer der Hauptpunkte, warum die Erbschaftssteuer abgeschafft wurde.

Die Tatsache, dass Erbschaftssteuern selten anfallen (im Todesfall bei der Erbschaftsbesteuerung oder zu bestimmten Anlässen während des Lebens des Schenkers bei der Schenkungssteuer), bedeutet, dass sie eine lange Planungsphase ermöglichen. Die potenziell großen Geldbeträge, die auf dem Spiel stehen, können es für einige Steuerzahler lohnenswert machen, Steuervermeidung und -planung zu betreiben.

Eine Vielzahl von Ausweichreaktionen - welche das potenzielle Erbschaftsteueraufkommen schmälern - sind zu erwarten (CAW, 2008): Die einfachste Möglichkeit ist ein erhöhter Konsum während der Lebenszeit und dadurch geringere Hinterlassenschaften. Bei hohen Erbschaftssteuern kann auch verstärkt in das Humankapital der Kinder (Schulen, Universitäten, Auslandsaufenthalte, Weiterbildungen) investiert werden, wodurch sich die Chancenungleichheit (von Jugendlichen) in entwickelten und somit wissensbasierten Volkswirtschaften tendenziell erhöht. Eine weitere Möglichkeit ist die Schenkung kleiner Beträge über einen längeren Zeitraum. Dennoch zeigen Arrondel und Laferrère (2001), dass die Wahrscheinlichkeit, die Erbschaftssteuerbelastung zu minimieren oder zu umgehen, mit dem Vermögensniveau korreliert ist. Die extremste Form der Ausweichreaktion ist die Abwanderung von Unternehmen bzw. Unternehmensfamilien ins Ausland.

Empirische und theoretische Literaturübersichten (z.B. Kopczuk, 2013) und Fallstudien (Goupille-Lebret und Infante, 2018) stellen dar, dass Erbschaftssteuern in Summe nur geringe bis moderate Effekte auf zu besteuerte Vermögenswerte haben. Diese Sichtweise bestätigen z.B. Bastani und Waldenström (2020), heben jedoch gleichzeitig hervor, dass starke Verhaltensänderungen bei hohen Vermögenswerten stattfinden. Wie die Beispiele Schweden und Neuseeland zeigen, dürften in der Praxis Ausweichreaktionen so bedeutend sein, dass diese u.a. als Hauptgrund für die Abschaffung der Erbschaftssteuern in diesen Ländern genannt wurden (Henrekson und Waldenström, 2016; Littlewood, 2014).

Es gibt Anzeichen dafür, dass Steuerplanung und Ausweichreaktionen im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer die vertikale Gerechtigkeit beeinträchtigen, da diese Möglichkeiten größtenteils den Wohlhabenden zugänglich sind. Anders ausgedrückt, die effektive Progressivität der Erbschaftssteuer wird verringert (Dherbécourt, 2017).

7. Verfassungsrechtliche Bedenken

2008 wurde die österreichische Erbschaftssteuer wegen Verfassungswidrigkeit auf Grund von unterschiedlichen Bewertungsvorschriften der Vermögensarten aufgehoben. Eine Wiedereinführung in der alten Form ist nicht möglich. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass eine verfassungskonforme Erbschaftsbesteuerung mit notwendigen Erleichterungen für Unternehmensvermögen mit vertretbarem bürokratischem Aufwand nur sehr schwer bis gar nicht möglich ist. Latente Diskussionen über die Verfassungskonformität in Deutschland bestätigen diese Sichtweise. Darüber hinaus stellt das im Verfassungsrang stehende Endbesteuerungsgesetz ein weiteres Hindernis dar.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde in Österreich mit Wirkung ab 1.8.2008 aufgrund verfassungswidriger und gleichheitswidriger Bewertungskriterien für Grundstücke aufgehoben. Der Gesetzgeber hat die ihm vom Verfassungsgerichtshof gewährte Frist, das Gesetz nachzubessern, verstreichen lassen. Es bestehen somit grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken in Österreich (Gleichmäßigkeit der Besteuerung u.U. nicht gegeben).

Die deutsche Erbschaftssteuerreform 2008 liefert ein warnendes Beispiel betreffend Ungleichbehandlung von Vermögenspositionen. Einerseits sind die dort vorgesehenen (notwendigen) Erleichterungen für Betriebsübergaben sehr bürokratisch und mit Unsicherheiten für Unternehmen behaftet. Andererseits stehen die Erleichterungen für Unternehmensvermögen unter permanenter Kritik der Verfassungswidrigkeit. Nach Prüfung der Verfassungsmäßigkeit durch das deutsche Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 wurde zwar an der Verschonung von Unternehmensvermögen festgehalten, die Voraussetzungen dafür wurden jedoch stärker reglementiert und mit härteren Auflagen versehen. Dennoch sind sich Experten hinsichtlich der Verfassungskonformität der deutschen Erbschaftssteuer uneinig (Deutscher Bundestag, 2019). Neben der erwähnten Ungleichbehandlung von Vermögenspositionen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Verständlichkeit, Transparenz, Erhebung, Effektivität und Verhältnismäßigkeit hingewiesen.

Das im Verfassungsrang stehende Endbesteuerungsgesetz stellt ein weiteres Hindernis dar. Für bestimmte Kapitalvermögen (Geldeinlagen bei Banken, Forderungswertpapiere) ist die Erbschaftssteuer mit dem Abzug der KESt abgegolten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine verfassungskonforme Erbschaftsbesteuerung mit vertretbarem bürokratischem Aufwand schwer bis nicht möglich ist.

8. Starker Anstieg der Vermögenszuwachsbesteuerung - „Erbschaftssteuer durch die Hintertür“ schon vorhanden

Die Vermögenszuwachsbesteuerung (KESt) sowohl bei Kapital- als auch Immobilienvermögen wurde in den letzten 10 Jahren stark ausgeweitet. Die dadurch generierten jährlichen Mehreinnahmen von rund 1,5 Mrd. Euro übersteigen das Aufkommen der abgeschafften Erbschaftssteuer um ein Vielfaches. Darüber hinaus besteht in Österreich durch die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen bereits eine „Erbschaftssteuer durch die Hintertür“. Kapitalzuwachs und Kapital (durch eine Erbschaftssteuer) sollten nicht doppelt besteuert werden, da dadurch Substanz angegriffen werden kann.

Seit der Abschaffung der Erbschaftssteuer wurde die Vermögenszuwachsbesteuerung in Österreich stark ausgeweitet. Einerseits wurden die Wertpapierkapitalertragsteuer und Immobilienertragsteuer mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 neu eingeführt. Andererseits wurde die Kapitalertragsteuer - mit Ausnahme der Sparbuchzinsen - im Zuge der Steuerreform 2015/2016 von 25 % auf 27,5 % erhöht. Auch kam es in den letzten Jahren durch grunderwerbsteuerliche Änderungen zu Belastungserhöhungen. In Summe betragen die dadurch generierten Mehreinnahmen im Bereich der Vermögenszuwachsbesteuerungen rund 1,2 Mrd. Euro⁷ p.a. Dieser Wert liegt um ein Vielfaches über den durchschnittlichen Erbschaftssteuereinnahmen der letzten fünf Jahre vor der Abschaffung in Höhe von rund 150 Mio. Euro (Statistik Austria, 2020). Darüber hinaus besteht in Österreich durch die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen bereits eine „Erbschaftssteuer durch die Hintertür“.

Weiters sollen Kapital (z.B. über Erbschaftsteuer) und Kapitalzuwachs grundsätzlich nicht doppelt besteuert werden (Mirrlees Review, 2010). Eine zusätzliche Besteuerung durch die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer würde eine weitere finanzielle Belastung herbeiführen und im schlimmsten Fall sogar die Substanz angreifen, was de facto zu einer Enteignung führt.

⁷ Davon: Wertpapierkapitalertragsteuer: 250 Mio. Euro p.a. (Budgetdienst, 2016); Immobilienertragsteuer: 750 Mio. Euro p.a. (Budgetdienst, 2016); Anhebung Kapitalertragsteuer: 150 Mio. Euro p.a. (WFA Steuerreformgesetz 2015/2016, 2015); Änderungen Grunderwerbsteuer p.a.: 38 Mio. Euro (WFA Steuerreformgesetz 2015/2016, 2015)

9. Erbschaften reduzieren die Vermögenskonzentration

Erbschaften und Schenkungen haben einen positiven Effekt auf die Vermögenskonzentration, da sich Vermögen grundsätzlich von wenigen zu vielen verschiebt. Dies gilt auch für Österreich. Durch Erbschaften reduziert sich die hohe heimische Nettovermögenskonzentration gemäß dem Gini-Koeffizienten um 0,033 Punkte von 0,764 auf 0,731. Eine Verbesserung des Gini-Koeffizienten um 0,03 Punkte bedeutet eine gesellschaftlich relevante Veränderung, welche sonst nur durch umfangreiche Änderungen im Steuer- und Transfersystem erreicht werden kann.

Erbschaften und Schenkungen reduzieren - im Gegensatz zur weitläufigen Meinung - die (relative) Vermögenskonzentration (z.B. Wolff und Gittleman, 2014; Wolff, 2015; Elinder et al., 2016; Boserup et al., 2016), da sich die Vermögensmasse zwischen den Generationen und dabei in der Regel von wenigen zu vielen verschiebt.

Stockhausen (2020) stellt den Umverteilungseffekt von Erbschaften anhand von Gini-Koeffizienten⁸ der Nettovermögen u.a. für Österreich dar. In den untersuchten Ländern⁹ verbessern sich die Gini-Koeffizienten aufgrund von Erbschaften zwischen 0,02 und 0,04 Punkten. In Österreich reduziert sich der Gini-Koeffizient der Nettovermögenskonzentration von 0,764 auf 0,731 um 0,033 Punkte (IWK, 2020). Dabei gilt eine Veränderung um 0,03 Punkte oder mehr als eine gesellschaftlich relevante Veränderung, die nur durch umfangreiche Änderungen im Steuer- und Transfersystem eintritt (Atkinson, 2015).

Auch Bönke et al. (2017) stellen den positiven Effekt von Erbschaften auf die Vermögenskonzentration u.a. für Österreich dar. Erbschaften haben bei ärmeren Haushalten einen größeren Anteil am Nettovermögen als bei reicheren. Dadurch wird der Vermögensanteil ärmerer Haushalte am Gesamtvermögen erhöht und die relative Vermögensungleichheit reduziert. Dies gilt laut den Autoren auch, wenn man Erbschaften des wohlhabendsten Prozentes der Haushalte exkludiert.

⁸ Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß, welches Ungleichverteilungen darstellt. In diesem Fall bedeutet ein Gini-Koeffizient von 0 eine absolute Gleichverteilung der Nettovermögen, während ein Gini-Koeffizient von 1 eine komplette Ungleichverteilung der Nettovermögen impliziert. D.h., im ersten Fall haben sämtliche Haushalte das idente Nettovermögen; im zweiten Fall besitzt ein Haushalt das gesamte Nettovermögen, während alle anderen keine Vermögenspositionen aufweisen.

⁹ Belgien, Spanien, Italien, Frankreich, Portugal und Deutschland

10. Erbschaften haben positiven Einfluss auf unternehmerische Tätigkeit

Erbschaften haben - insbesondere bei jüngeren Haushalten - einen positiven Einfluss auf unternehmerische Tätigkeit und somit das Potenzial, neue innovative Unternehmen und in weiterer Folge zusätzliche Arbeitsplätze zu generieren.

Burman et al. (2018) stellen statistisch signifikant dar, dass Erbschaften die Wahrscheinlichkeit bei den Erben erhöhen, Einkommen aus aktiver unternehmerischer Tätigkeit zu generieren. Hierfür ist primär der Erhalt einer Erbschaft und nicht die Höhe der Erbschaft relevant. Darüber hinaus zeigen die Autoren, dass eine Erbschaftssteuer diese Wahrscheinlichkeit reduzieren würde. Auch führt die erwartete Einführung einer Erbschaftssteuer laut Burman et al. (2018) dazu, dass Unternehmer früher in Pension gehen und das Unternehmen nicht mehr weiterführen.

Diese Ergebnisse unterstützen frühere Untersuchungen. Arrondel und Masson (2011) und Arrondel, Garbinti und Masson (2014) stellen dar, dass eine Erbschaft oder eine Schenkung die Wahrscheinlichkeit einer Unternehmensgründung - insbesondere bei jüngeren Haushalten - erhöht. Aus einer historischen Perspektive zeigen Bauer et al. (2018), dass für die Periode 1945 bis 1995 unselbstständig Beschäftigte im Jahr der Erbschaft öfter selbstständig geworden sind als die Jahre davor.

Gestützt auf Daten aus dem Jahr 2002 nach der Erbschaftssteuerreform in Griechenland zeigt Tsoutsoura (2015), dass eine Erbschaftssteuer erheblich negative Effekte auf unternehmerische Tätigkeiten haben kann, wie beispielsweise die Reduzierung von Investitionen, die Drosselung des Umsatzwachstums und die mögliche Erschöpfung der Bargeldreserven.

Laut einer Umfrage des IFO-Instituts aus dem Jahr 2014 stellt die Erbschaftssteuer in Deutschland eine erhebliche Belastung für Unternehmen dar. Insgesamt 65,9% der befragten Familienunternehmen gaben an, dass sie im Falle der Abschaffung des Verschonungsabschlags ihre Investitionen reduzieren würden. Ebenfalls 52% der befragten Familienunternehmen erklärten, dass sie die Anzahl ihrer Beschäftigten reduzieren würden.

11. Die Besteuerung von Erbschaften kann zu erhebliche Liquiditätsproblem führen

Nicht sofort verfügbare Vermögenswerte können durch Erbschaftssteuern erheblich belastet werden. Bei Unternehmensvermögen kann diese Steuerlast dazu führen, dass Teile eines Familienunternehmens veräußert werden müssen.

Erbschaftssteuern stellen insbesondere bei nicht liquiden Vermögenswerten wie Immobilien oder Anteilen an nicht-börsennotierten Unternehmen erhebliche finanzielle Belastungen dar. Im Gegensatz dazu lassen sich liquide Vermögenswerte wie Aktien oder Anleihen problemlos auf den Finanzmärkten verkaufen, um die Steuerschuld zu begleichen. Dies stellt insbesondere bei nicht liquiden Vermögenswerten wie Immobilien eine komplexe Herausforderung dar. Im Falle einer Erbschaft, die der Erbschaftsteuer unterliegt, kann die Beschaffung der erforderlichen Liquidität schwierig sein. Dies könnte dazu führen, dass der Erbe gezwungen ist, die Vermögenswerte in Eile zu veräußern, möglicherweise mit Verlusten, um die Steuerforderungen zu erfüllen. Anders ausgedrückt erhöht sich das Liquiditätsrisiko aufgrund der Erbschaftsteuer.

Bei Familienunternehmen kann ein erhöhtes Liquiditätsrisiko dazu führen, dass die Erben möglicherweise gezwungen sind, Teile oder sogar das gesamte Unternehmen zu veräußern, um die Erbschaftsteuer zu begleichen. Dies kann wiederum verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen, darunter eine Veränderung der Geschäftsausrichtung, eine Erschütterung der Unternehmenskontrolle (beispielsweise, wenn der Erbe einen bedeutenden Anteil der Unternehmensanteile veräußern muss), eine vollständige Übertragung des Eigentums oder sogar die Einstellung des Unternehmensbetriebs. Laut Tsoutsoura (2015) und anhand des griechischen Falls deutet darauf hin, dass Familienunternehmen nach der Abschaffung der Erbschaftsteuer im Jahr 2002 eher dazu neigen, ihre Geschäfte nach einer Erbschaft zu bewahren, anstatt sie zu verkaufen.

Literaturverzeichnis

- Altzinger, W. und Humer, S. (2013): Simulation des Aufkommens verschiedener Erbschaftsbesteuerungen, Wirtschaftsuniversität Wien (WU), 20. Dezember 2013.
- Arrondel, L., Garbinti, B., Masson A. (2014), Inégalités de patrimoine entre générations: Les donations aident-elles les jeunes à s'installer?, *Economie & Statistique* 472-473, 65-100.
- Arrondel, L. und Masson A. (2011): Taxer les héritages pour accroître la mobilité du patrimoine entre générations, *Revue française d'économie* XXVI (2), 23-72.
- Arrondel, L. and A. LaFerrere (2001), Taxation and wealth transmission in France; *Journal of Public Economics*, Vol. 79, issue 1, 3-33
- Atkinson, A.B. (2015): *Inequality. What can be done?*, Cambridge, Massachusetts.
- Bach, S. (2016): Erbschaftssteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden?, Discussion Papers 1619, DIW Berlin.
- Bauer, A., Garbinti, B., Georges-Kot, S. (2018): Financial Constraints and Self-Employment in France, 1945-2014, Working Paper.
- Bastani, S. und Waldenström, D. (2020): How Should Capital Be Taxed?, *Journal of Economic Surveys*, doi: 10.1111/joes.12380, Link: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/joes.12380> (Abgerufen am 03.10.2023).
- Boserup, S., Kopczuk W., Kreiner C. T. (2016): The Role of Bequests in Shaping Wealth Inequality: Evidence from Danish Wealth Records, NBER Working Paper 21896.
- Bönke, T., Werder, M., Westermeier, Ch. (2017): How inheritances shape wealth distributions: An international comparison, *Economic Letters* 159, 217-220.
- Broekelschen, W., Maiterth R. (2009): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse. *arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre* Nr. 85, September 2009, Link: <https://econpapers.repec.org/paper/zbwarqudp/85.htm> (abgerufen am 03.10.2023).
- Budgetdienst (2016): Umsetzung der Konsolidierungspakete und Offensivmaßnahmen ab 2011, September 2016.
- Burman, L.E., McClelland R., Lu, Ch. (2018): The effects of estate and inheritance taxes on entrepreneurship, Tax Policy Center, Urban Institute & Brookings Institution, Link: https://www.taxpolicycenter.org/sites/default/files/publication/153466/2018.03.05_estate_tax_and_entrepreneurship_final_1_0.pdf (abgerufen am 03.10.2023).
- CAW (Centrum für angewandte Wirtschaftsforschung) (2008): Pro und Contra Erbschaftssteuer. Argumente und Erfahrungen im internationalen Vergleich, Studie erstellt vom Centrum für Angewandte Wirtschaftsforschung im Auftrag der Stiftung

Dherbécourt, C. (2017), “Peut-on éviter une société d’héritiers ? Estimation haute Estimation basse”, La note d’analyse, No. 51, France Stratégie, Paris.

Drometer, M., Frank, M., Hofbauer Pérez, M., Rhode, C., Schworm, S., Stittendeder, T. (2018): Wealth and Inheritance Taxation: An Overview and Country Comparison, ifo DICE Report 2/2018 Volume 16, 45-54.

Cole, A. (2015): Estate and Inheritance Taxes around the world, Fiscal Fact No. 458, Tax Foundation, March 2015, Link: https://files.taxfoundation.org/legacy/docs/TaxFoundation_FF458.pdf (abgerufen am 03.10.2023).

Elinder, M., Erixon, O., Waldenström, D. (2016): Inheritance and Wealth Inequality: Evidence from population registers, Centre for Economic Policy Research, Discussion Paper 11191.

Familienunternehmen, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Link: https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Studie_Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbchaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf (abgerufen am 03.10.2023).

Fiskalrat (2020): Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019 - 2021, Link: <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:7e6b0933-fbf5-44a6-b4b0-5e75fc4fbc28/Fiskalregelbericht-2020.pdf> (abgerufen am 03.10.2023).

Genschel, P., Limberg, J., & Seelkopf, L. (2023). Revenue, Redistribution, and the Rise and Fall of Inheritance Taxation. *Comparative Political Studies*, 0(0)

Goupille-Lebret, J., Infante, J. (2018): Behavioral responses to inheritance tax: Evidence from notches in France, *Journal of Public Economics*, Volume 168, 21-34.

Henrekson, M. und Waldenström, D. (2016): Inheritance taxation in Sweden, 1885-2004: the role of ideology, family firms and tax avoidance, *The Economic History Review* 69, 1228-1254.

Hey, J., Maiterth, R., Houben, H. (2012): Zukunft Vermögenbesteuerung, IFSt-Schrift Nr. 438 (2012), Institut für Finanzen und Steuern, Link: <https://cdn.website-editor.net/cf934dd639f2413b9350f569d1cdeeba/files/uploaded/483.pdf> (abgerufen am 03.10.2023).

Holtz-Eakin, D. und Marples, D. (2001): Distortion Costs of Taxing Wealth Accumulation: Income versus Estate Taxes, NBER Working Paper No. 8261, Cambridge/MA, Link: <https://www.nber.org/papers/w8261.pdf> (abgerufen am 03.10.2023).

Potrafke, N. Kauder, B. Reischmann, M. Riem, M. Schinke, C. Fandrei, M. und Schwemmer, A. (2014): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, IFO institut.

IHS (2013): Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich: Aufkommen, Verteilung und ökonomische Effekte. Endbericht, Studie im Auftrag der WKO, Link: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/3226/> (abgerufen am 03.10.2023).

IFO (2014): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, Link: https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Studie_Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbschaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf (abgerufen am 03.10.2023).

Inland Revenue's Policy and Strategy Group (2011): Gift duty abolition, Link:

IWK (Institut deutsche Wirtschaft Köln) (2020): Erbschaften reduzieren Vermögenskonzentration, Link: <https://www.arm-und-reich.de/umverteilung/erbschaften/> (abgerufen am 03.10.2023).

Jacobs, B., Gerritsen, A., Rusu, A., Spiritus K. (2018): Optimal Taxation of Capital Income When Rates of Return Are Heterogeneous, Mimeo, Erasmus University Rotterdam.

KMU Forschung Austria (2013): Analyse der Auswirkungen etwaiger Eigentumssteuern auf KMU, Analyse im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Wien März 2013.

Kopczuk, W. (2013): Taxation of intergenerational transfers and wealth, in: A. Auerbach, R. Chetty, M. Feldstein und E. Saez (eds.): Handbook of Public Economics, Volume 5, Amsterdam: Elsevier.

Littlewood, M. (2014): The History of Death and Gift Duty in New Zealand, Link: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2439053 (abgerufen am 03.10.2023).

Lunzer, G. (2014): Eckpunkte einer Besteuerung von Erbschaften und Kapitaleinkommen, Wifo-Jour Fixe Budget- und Steuerpolitik.

Mirrlees Review (2019): Mirrlees Review. Reforming the Tax System for the 21st Century: The Mirrlees Review, Link: <https://www.ifs.org.uk/publications/mirrleesreview> (Abgerufen am 03.10.2023).

OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries, Link: <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/inheritance-taxation-in-oecd-countries-e2879a7d-en.htm> (abgerufen am 03.10.2023).

OECD (2020): Tax revenue total, % of GDP, 2000 - 2018, Link: <https://data.oecd.org/tax/tax-revenue.htm> (abgerufen am 03.10.2023).

OECD (2018): The Role and Design of Net Wealth taxes in the OECD, Link: https://www.oecd-ilibrary.org/sites/9789264290303-en/1/2/1/index.html?itemId=/content/publication/9789264290303-en&_csp_=b746b256f23e109b9244f92078eb7093&itemGO=oecd&itemContentType=book#chapter-d1e257 (abgerufen am 03.10.2023).

- Sand, T. (2015): The abolishment of the Inheritance Tax in Norway, Link: <https://novaworkboard.wordpress.com/2015/09/18/the-abolishment-of-the-inheritance-tax-in-norway/> (abgerufen am 03.10.2023).
- Statistik Austria (2020): Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Einzelsteuerliste / National Tax List. Link: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=030947 (abgerufen am 03.10.2023).
- Stockhausen, M. (2020): Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht 73/2020, Institut der deutschen Wirtschaft, Link: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2020/IW-Kurzbericht_2020_Erbschaften_und_Schenkungen.pdf (abgerufen am 03.10.2023).
- Tsoutsoura, M. (2015), The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment. The Journal of Finance, 70: 649-688.
- van Suntum, U. (2008): Income Taxes, Death Taxes, and Optimal Consumption-Leisure-Savings-Choice”, CAWM-Discussion Paper No. 4, Münster.
- van Suntum, U. und Westermeier, A. (2008): Umlegung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 57. Jg., Bd. 2/2008, S. 229-245.
- von Löffelholz, H.D., Rappen, H. (2003): Kosten der Besteuerung in Deutschland, Essen.
- WFA Steuerreformgesetz 2015/2016 (2015): 129/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Steuerreformgesetz 2015/2016, Link: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00129/imfname_415902.pdf (abgerufen am 03.10.2023).
- Wifo (2020): Prognose für 2020 und 2021: Tiefe, jedoch kurze Rezession in Österreich. Presseaussendung vom 26.6.2020, Link: https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jar?publikationsid=66133&mime_type=application/pdf (abgerufen am 03.10.2023).
- Wifo (2007): Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Bundesarbeitskammer.
- WKO (2020a): Abgabenquoten, Abteilung für Statistik WKÖ, Link: <https://wko.at/statistik/eu/europa-abgabenquoten.pdf> (abgerufen am 03.10.2023).
- WKO (2020b): Wirtschaftslage und Prognose, Abteilung für Statistik WKÖ, Link: <http://wko.at/statistik/prognose/prognose.pdf> (abgerufen am 03.10.2023).
- Wolff, E.D., Gittleman, M. (2014): Inheritances and the distribution of wealth or whatever happened to the great inheritance boom?, Journal of Economic Inequality 12 (4), 439-468.
- Wolff, E. N. (2015): Inheriting Wealth in America - Future Boom or Bust, Oxford University Press, New York.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Länder mit Erbschaftssteuern über den Zeitverlauf	- 5 -
Abbildung 2: Erbschaftssteuern in Europa	- 6 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufkommenspotenziale einer Erbschaftssteuer	- 8 -
Tabelle 2: Erbschaftssteuerbelastung KMU	- 10 -
Tabelle 3: Erbschaftssteuerbelastung KMU (SPÖ Model)	- 10 -

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Dr. Ralf Kronberger

Autor: *Terasa Raphael*

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

E-Mail: fsp@wko.at

Internet: <https://wko.at/fsp>

Oktober 2023

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.